

BdB e.V. Geschäftsstelle Schmiedestraße 2 20095 Hamburg

Pflegeethik Initiative Deutschland e.V.

Adelheid von Stösser, 1.Vorsitzende
Am Ginsterhahn 16
53562 St. Katharinen

BdB e.V.
Geschäftsführer
Dr. Harald Freter
Schmiedestraße 2
20095 Hamburg
Tel 040 / 386 29 03-5
Fax 040 / 386 29 03-2
harald.freter@bdb-ev.de
www.bdb-ev.de
Vereinsregister Hamburg
16753

Hamburg, den 20. Juni 2019

pflege-prisma.de

Artikel „Pflegekräfte könnten als Berufsbetreuer mehr als doppelt so viel verdienen.“

Sehr geehrte Frau von Stösser,

mit großer Verwunderung und Empörung haben wir Ihren Artikel „Pflegekräfte könnten als Berufsbetreuer mehr als doppelt so viel verdienen.“ auf *pflege-prisma.de* wahrgenommen. Er ist versehen mit Falschaussagen, irreführenden Behauptungen, diffamiert die gesamte Berufsgruppe „Betreuung“ und spielt darauf an, zwei wichtige, in ihren Aufgaben allerdings vollkommen unterschiedliche Berufsgruppen gegeneinander auszuspielen. Der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen vertritt die Interessen von über 7.000 beruflich tätigen Betreuerinnen und Betreuern. Unsere Mission ist es, unsere Mitglieder darin zu stärken, Menschen mit Betreuungsbedarf professionell zu unterstützen, ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu führen – selbstbestimmt und geschützt. Wir sind die kollegiale Heimat unserer Mitglieder und machen Politik für ihre Interessen.

Richtig wird von Ihnen festgestellt dass sich die rechtliche Betreuung von sozialer oder pflegerischer Betreuung deutlich unterscheidet. Alle genannten Berufsgruppen leisten wertvolle Arbeit am und mit den Menschen. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, warum in Ihrem Beitrag dann Pflege und Betreuung in derartiger Weise gegeneinander ausgespielt werden.

Dies beginnt bereits mit der nicht plausiblen Gegenüberstellung der vermeintlichen Jahreseinkommen beider Berufsgruppen. Mitarbeitende von Pflegeberufen sind überwiegend im Angestelltenverhältnis tätig, während die Organisationsform rechtlicher Betreuer/innen i.d.R. die Selbständigkeit ist. Es ist unredlich, diese Daten einfach unreflektiert

gegenüberzustellen. Während es sich bei den Pflegekräften um Bruttoeinkommen handelt, sind es bei selbständigen Berufsbetreuer/innen Umsätze, aus denen zunächst einmal die gesamte Betriebsinfrastruktur zu finanzieren ist, aus dem verbleibenden Betrag zu 100 % die Sozialversicherung und der Rest dann noch zu versteuern ist. Der von Ihnen suggerierte Vergleich ist ein solcher zwischen „Äpfeln und Birnen.“

Es ist überdies nicht ersichtlich, wie Sie auf die Summe eines vermeintlichen Jahreserlöses von durchschnittlich 72.000 € kommen. Das durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) durchgeführte rechtstatsächliche Forschungsvorhaben bzgl. „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ beziffert Vergütungseinnahmen durchschnittlich in Höhe von 64.617 €, wobei es sich hierbei zunächst um den Umsatz handelt.

Die durchschnittlichen Betriebsausgaben belaufen sich nach dieser Studie auf 24.173 €, woraus sich ein Rohertrag vor Steuern von ca. 40.444 € jährlich ergibt (vgl. ISG-Studie, S.524). Ihre Angaben zu den „unbegrenzten“ Verdienstmöglichkeiten für den „gut dotierten Erwerbszweig Berufsbetreuung“ sind daher völlig überzogen. Uns erreichen vollkommen gegenteilige Rückmeldungen: Immer mehr Betreuer/innen geben ihren Beruf aus fiskalischen Gründen auf, weil sich der Beruf nicht mehr rechnet. Dazu sei noch einmal die ISG-Studie zitiert: Unter den damaligen Parametern wurde in dieser festgestellt, dass der Arbeitnehmerbruttoverdienst eines Sozialpädagogen um 25% höher ist, als das ermittelte Einkommen eines selbstständigen Berufsbetreuers (vgl. ISG-Studie, S. 533). Im Verhältnis der verglichenen Gruppe des öffentlichen Dienstes (Vergleichsgruppe Sozialpädagogen, Vergütungsgruppe S12, mit 49.391 Euro in 2015) liegt der Jahres-Rohertrag von Berufsbetreuer/innen mit 40.444 Euro deutlich darunter.

Ihre vorgeschlagene Fallzahlbegrenzung schafft im Übrigen keinerlei Qualitätsfortschritte. Das beginnt bereits bei Ihrer – nach unserem Eindruck völlig willkürlich gegriffenen – Wahl der Obergrenze von 30 Klient/innen, bedenkt man die Diversität von Betriebsformen in der rechtlichen Betreuung. Ganz überwiegend arbeiten Berufsbetreuer/innen selbständig, allerdings ist das jeweilige Setting höchst unterschiedlich (alleine, Bürogemeinschaften, mit oder ohne Angestellten oder Hilfskräften). Dazu kommen noch Betreuungsvereine, die wiederum eigene Besonderheiten mit sich bringen. Alleine aus diesem Standpunkt heraus ist die Festlegung von starren Zahlen nicht sachgerecht.

Im Übrigen haben sich im Rahmen der genannten ISG-Studie keinerlei Qualitätsunterschiede feststellen lassen, weder bezüglich der Kontakthäufigkeit noch bezüglich weiterer Kriterien, die sich in einfacher Weise an der Anzahl der Betreuungen festmachen lassen (vgl. ISG-Studie zu Qualität, S. 569 ff.). Dieselbe Studie stellt fest, dass Betreuer/innen mit Angestellten mit höheren Fallzahlen eine bessere Strukturqualität aufweisen (vgl. ebd.).

Natürlich ist eine bloße Anhebung der pauschalen Betreuervergütung nicht das Ende einer Entwicklung zur Verbesserung der Qualität in der rechtlichen Betreuung. Der BdB unterstützt daher den vom BMJV initiierten Qualitätsdiskussionsprozess. Gute materielle Rahmenbedingungen sind allerdings wesentliche Voraussetzung für eine ernsthafte Qualitätsentwicklung. Es ist Tatsache, dass Betreuer/innen im Vergleich dürftig verdienen und der reale Zeitaufwand in der Betreuung nicht vergütet wird. Es ist auch Realität, dass Berufsbetreuer/innen aus der Not heraus vielfach den selbstausbeuterischen Weg wählen. Durchschnittlich arbeiten rechtliche Betreuer/innen pro Fall zu etwa einem Viertel unentgeltlich (vgl. ISG-Studie, S. 549).

Das kürzlich beschlossene Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung verändert diese Realität nur geringfügig: Ist dem Gesetz einerseits anzuerkennen, dass es weiteren Flurschaden in der Berufsbetreuung zumindest abbremst, wird es andererseits noch immer nicht den wichtigen Aufgaben rechtlicher Betreuung gerecht. Hinzu wirkt es von seiner Struktur her weder konsequent qualitäts- noch professionalisierungsfördernd. Ohne eine leistungsgerechte Vergütung ist allerdings keine ernsthafte Qualitätsdiskussion zu gestalten.

Es gibt überdies zahlreiche Problemfelder in der rechtlichen Betreuung, die unmittelbar Auswirkungen auf die Qualität haben: Es existieren wenig verpflichtende Qualitätskriterien, keine anerkannten Verfahren und auch keine fachlichen Aufsichtsmechanismen, die sicherstellen würden, dass die Arbeitsprozesse im Rahmen der Betreuung die hohen Ansprüche einer rechtlichen Betreuung erfüllen. Die Realität ist, dass die berufliche Betreuung nicht als Beruf anerkannt ist, Zulassungsregelungen und Eignungskriterien sind – wenn überhaupt - uneinheitlich und intransparent geregelt.

Gleichzeitig arbeitet rechtliche Betreuung nicht im „luftleeren Raum“, was man angesichts Ihres Artikels vermuten könnte. Zahlreiche gesetzliche Vorschriften schaffen zumindest ein gewisses Netz an inhaltlicher Ausrichtung und Aufsicht. Auch wenn der BdB das gegenwärtige Betreuungsrecht für kritikwürdig und reformbedürftig hält, erwecken Ihre Aussagen den Anschein, als gäbe es immer noch das alte Vormundschaftsrecht. Weder reicht ausschließlich ein „vertrauenserweckenden Eindruck“, um beruflich Betreuungen führen zu dürfen, noch sind Klient/innen grundsätzlich der „Willkür“ einer Betreuung ausgeliefert. Wie bereits beschrieben: Das Betreuungsrecht braucht eine Reform, doch wir sind trotzdem weit von den Entmündigungspraktiken vor 1992 entfernt! Ein großes Problem stellt demnach nicht unbedingt immer der Mangel an betreuungsrechtlichen Regelungen und Schutzmechanismen dar, sondern die z.T. unbefriedigende Umsetzung durch die Gerichte und Behörden. Das ist letztlich das Ergebnis einer jahrzehntelangen chronischen Unterfinanzierung von Seiten der Länder dar.

Der BdB streitet für eine ernsthafte Qualitäts- und Professionalisierungsentwicklung in der rechtlichen Betreuung. Denn die Anforderungen an rechtliche Betreuung sind hoch. Darum muss Betreuung als Beruf anerkannt werden, um Menschen in Not die Gewährleistung bieten zu können, eine für ihre individuellen Belange fachkundige Betreuung an die Seite gestellt zu bekommen. Professionalität schafft nach Meinung des BdB dabei die Voraussetzung, Qualität verbindlich zu definieren und Verfahren und Standards zu etablieren. Der BdB spricht sich dabei deutlich für einheitliche, gesetzlich geregelte Eignungskriterien und für ein einheitliches Zulassungsverfahren aus. Die hohe Verantwortung der Betreuer/innen muss mit einem entsprechend hohen Qualifikationsniveau korrelieren. Ein betreuungsspezifisches Ausbildungsprofil – im weiteren Schritt: eine eigenständige betreuungsspezifische Ausbildung – muss als Eingangsvoraussetzung festgelegt werden, um Qualität zu gewährleisten. Gleichzeitig bedarf es einer auf Fachlichkeit basierende Qualitätssicherung, die mehr als nur formale Kriterien abfragt. Eine qualifizierte Aufgabenwahrnehmung kann dabei im Einzelnen weder vom Gesetzgeber definiert, noch von staatlichen Instanzen entwickelt und beaufsichtigt werden. Die Betreuungsgerichte sind unverzichtbare Aufsichtsinstanzen des Rechtsstaates in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseingriffen. Eine fachliche Aufsicht der Berufsausübung können sie allerdings nicht leisten, das ist weder ihre Aufgabe, noch verfügen sie über die erforderlichen Fachkenntnisse. Zur Sicherstellung von Qualität und professionellem Handeln verfolgt der BdB e.V. als strukturellen Lösungsansatz daher die Gründung einer Bundeskammer für Berufsbetreuer/innen. Qualität als solche kann keiner rechtlichen Kontrolle unterliegen. Das Recht kann nur bewerten, ob Vorschriften eingehalten wurden.

Als Weiteres erwecken Sie mit Ihrem Beitrag den Eindruck, als würden Korruption und Betrug in der rechtlichen Betreuung die Regel sein. Das ist eine pauschale Behauptung ohne jeden realen Bezug und der BdB widerspricht dem entschieden. Natürlich gibt es wie in anderen Berufen auch einzelne Negativbeispiele, wenn auch in den öffentlich bekannt gewordenen Fällen oft Vorsorgevollmachten, ehrenamtliche und beruflich geführte Betreuungen vermischt, verwechselt oder falsch dargestellt werden.

Eine aktuelle Studie der Deutschen Hochschule der Polizei („Vermögensdelikte in Betreuungsverhältnissen“) kann bspw. keine Aussagen zur Häufigkeit von Vermögensdelikten in Betreuungsverhältnissen treffen. Mit anderen Worten: Es gibt keine uns bekannten Studien, die belegen, welches Ausmaß dieses Problem hat. Darum sind Ihre Ausführungen, dass „es sehr viele Betreuer geben [dürfte], die ihre Macht und die Gelegenheit zur persönlichen Bereicherung nutzen“ irreführend, reißerisch, vorurteilsbehaftet und verleumden die überwiegend engagiert und korrekt handelnden Berufsbetreuer/innen.

Es käme auch niemand auf die Idee, die bekannt gewordenen Fälle von Kriminalität in der Pflege allen Tätigen der Pflegebranchen anlasten zu wollen.

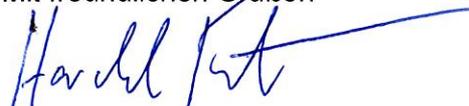
Sie erwecken mit Ihrem Artikel überdies den Eindruck, Berufsbetreuer/innen würden ihre Klient/innen nicht an ehrenamtlich tätigen Betreuer/innen abgeben wollen. Unsere Erfahrungen zeugen vom Gegenteil: Es sind trotz intensiver Bemühungen vom Gesetzgeber immer weniger Menschen bereit, ehrenamtliche Betreuungen zu führen, und u.a. aus diesem Grund wächst der Anteil der beruflich geführten Betreuungen. Eine Umkehr dieser Entwicklung ist nicht absehbar. Das Ehrenamt bleibt ein unverzichtbares Element rechtlicher Betreuung und ist konsequent und nachhaltig zu fördern, sie kann aber nicht mehr als Selbstverständlichkeit angesehen werden.

Im Übrigen sieht das Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung eine Prämie für Berufsbetreuer/innen vor, die ihre Betreuung an eine ehrenamtliche Betreuung übergeben. Unseren Erfahrungen nach finden sich in den meisten Fällen jedoch keine geeigneten ehrenamtlichen Betreuer/innen.

Betreuer/innen schützen die Menschenwürde in Situationen großer Verletzlichkeit, organisieren, planen und koordinieren komplexe Unterstützungsprozesse und müssen in Situationen großer Not sensible Entscheidungen über Eingriffe in die Freiheitsrechte herbeiführen. Sie garantieren durch eine persönliche Form der Unterstützung die Selbstbestimmung von Menschen, die ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen können. Diese wichtige Arbeit auf solch fadenscheinige und überwiegend falsche Weise zu diffamieren entsetzt uns sehr und zeugt von einem vollkommen falschen Bild über Betreuung. Auch sind Ihre vielfachen Vergleiche zwischen den Berufsgruppen vollkommen unangebracht. Bedauerlicherweise argumentieren Sie in Ihrem Artikel mit denselben Mitteln wie jene Partei, deren Einladung Sie gefolgt sind: mit Spaltung. Beide Branchen, Pflege und Betreuung, erfüllen wichtige Aufgaben für den gesellschaftlichen und sozialen Frieden. Sie sollten angemessen entlohnt und mit guten Rahmenbedingungen ausgestattet werden, um den Klient/innen ein menschenwürdiges Leben ermöglichen zu können. Sie polarisierend gegeneinander auszuspielen führt jedoch zu nichts.

Wir werden dieses Schreiben unsererseits veröffentlichen, allein schon aus dem Grunde, Ihre Äußerungen nicht unwidersprochen zu lassen und unseren Mitgliedern die Sicherheit zu geben, solchen Anschuldigungen wie den Ihrigen nicht wehrlos ausgeliefert zu sein.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Harald Freter

